

# BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

## Gemeindeordnung, Aufhebung Beamtenstatus Stadtschreiber/in/Teilrevision

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

In der Stadtverwaltung ist die Funktion des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin im Beamtenstatus. Er bzw. sie wird aktuell nach geltender Gemeindeordnung jeweils für vier Jahre vom Gemeindeparlament gewählt. Von Gesetzes wegen sind lediglich folgende Beamtenstellungen vorgeschrieben: Gemeindepräsident/in, Friedensrichter/in und Inventurbeamter/-beamtin. In allen übrigen Fällen können anstelle des Beamtenstatus öffentlich-rechtliche Anstellungen begründet werden, die ein gegenseitiges Kündigungsrecht vorsehen.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Neubesetzung der Funktion des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin hat der Stadtrat die Situation überprüft und beantragt dem Gemeindeparlament, den Beamtenstatus für die Funktion Stadtschreiber bzw. Stadtschreiberin im Sinne einer Modernisierung der Angestelltenverhältnisse und einer Gleichstellung aller Mitglieder der Direktionskonferenz (mit Direktionsleitenden und Rechtskonsulent/in) aufzuheben und diese Funktion auf die gleiche Ebene wie die öffentlich-rechtlichen Angestellten der Stadtverwaltung Olten mit den im Personalreglement beschriebenen Rechten und Pflichten zu stellen. Einerseits hat sich im Laufe der Zeit die öffentliche Wahrnehmung gegenüber dieser Funktion verändert. Es kommt hinzu, dass diese viel enger mit dem Stadtrat als mit dem Gemeindeparlament zusammenarbeitet; es würde nach Ansicht des Stadtrates daher Sinn machen, dass sie auch von der Exekutive, welche ihre Arbeit aus nächster Nähe beurteilen kann, angestellt wird. Es ist zudem anzunehmen, dass die Aussicht auf eine öffentliche Wahl sowie eine kurzfristige Abwahl Interessierte von einer Bewerbung als Stadtschreiber/in abhalten könnte.

Die Aufhebung des Beamtenstatus für die Funktion Stadtschreiber/in bedingt eine Teilrevision der Gemeindeordnung (SRO 111): In Art. 22 Ziff. 5 legt diese fest, dass das Gemeindeparlament den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin wählt. Diese Ziffer muss für eine Aufhebung des Beamtenstatus gestrichen werden.

alt	neu
<b>Art. 22 Wahlen</b> <sup>1</sup> Das Gemeindeparlament wählt: 1. aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeindeparlaments, 2 Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und 3 Stimmzähler oder Stimmzählerinnen; 2. alle durch Gesetz und Gemeindeordnung vorgeschriebenen Kommissionen und Revisionsstellen; 3. die Vertreter oder Vertreterinnen der Gemeinde in staatlichen Kommissionen; 4. die Abordnungen in Zweckverbände; 5. den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; 6. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und den Friedensrichter-Stellvertreter oder die Friedensrichter-Stellvertreterin. <sup>2</sup> Bei Wahlen soll das Gemeindeparlament unter Berücksichtigung der fachlichen Voraussetzungen die im Rate vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigen.	<b>Art. 22 Wahlen</b> <sup>1</sup> Das Gemeindeparlament wählt: 1. [...] 2. [...] 3. [...] 4. [...] <del>5. den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;</del> 6. [...]  [...]

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Beschlussesantrag:

I.

1. Der Teilrevision von Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Olten (SRO 111) betr. Wahl des Stadtschreibers bzw. der Stadtschreiberin wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1 dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Olten, 26. Februar 2024

**NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN**  
Der Stadtpräsident    Der Stadtschreiber

  
Thomas Marbet

  
Markus Dietler